

Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

ANSPRÜCHE

I. VOLLANSPRUCH

Anspruch auf Gewährung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens **sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 BetrAVG** hat jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk (maßgebend ist die Gewerbezugehörigkeit) am 30. November des laufenden Kalenderjahres 12 Monate ununterbrochen besteht. Die Zahlung des 13. Monatseinkommens wird fällig mit der Lohnabrechnung für den Monat November.

Unterbrechungen von insgesamt höchstens 10 Arbeitstagen im Bemessungszeitraum (Dezember des Vorjahres bis November des Kalenderjahres) sind für das Entstehen des Vollanspruchs unschädlich, auch wenn die Fehlzeit am Stichtag 30. November besteht.

Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten sowie Zeiten des Besuchs einer vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks anerkannten Ausbildungsstätte gelten bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nicht als Unterbrechungen.

Arbeitnehmer, welche im Kalenderjahr ihre Lehrlingsausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben und am 30. November noch bei ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt sind, erhalten einen Vollanspruch von 12/12, berechnet nach ihrem durchschnittlichen Gesellenlohn. Der Arbeitgeber hat die ununterbrochene Weiterbeschäftigung der LAK nachzuweisen.

BERECHNUNGSBASIS DES VOLLANSPRUCHS

Die Höhe des 13. Monatseinkommens beträgt das Fünzigfache des durchschnittlichen Stundenlohns. Dieser errechnet sich aus den Stunden und Bruttolöhnen, die der Arbeitnehmer in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres erzielt hat. **Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Altersvorsorge beträgt für alle Arbeitnehmer das Dreiunddreißigfache des vorgenannten durchschnittlichen Stundenlohns.**

Beispiel Berechnung des Vollanspruchs:

	<u>gemeldete Stunden</u>	<u>gemeldeter Bruttolohn</u>	
April	167	2.334,66 €	
Mai	152	2.124,96 €	
Juni	168	2.348,64 €	
Juli	184	3.216,32 €	= hier wirkt sich das zusätzliche Urlaubsgeld aus!
August	168	2.348,64 €	
September	176	2.460,48 €	
Summe	1.015	14.833,70 €	

Durchschnittlicher Bruttolohn: € 14.833,70 ÷ 1.015 Std. = **€ 14,61**

€ 14,61 vervielfacht mit fünfzig: € 730,50 = Teil eines 13. Monatseinkommens

€ 14,61 vervielfacht mit dreiunddreißig: € 482,13 = Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge

Die Höhe des dem Arbeitnehmer auszahlenden 13. Monatseinkommens **sowie des in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers zu berücksichtigenden Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Altersvorsorge** wird Ihnen im Regelfalle durch die LAK bereits ausgerechnet und in den Erstattungsantrag eingetragen.

II. TEILANSPRÜCHE

Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November mindestens ununterbrochen 3 Monate besteht, haben Anspruch auf 1/12 des vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens **sowie des vollen Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen** für jeden Beschäftigungsmonat. Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestand. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

Scheidet ein Arbeitnehmer ohne eigene Veranlassung nach mindestens dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigung aus dem Dachdeckerhandwerk aus (z. B. betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers), stehen ihm so viele 1/12 des Vollanspruchs zu, wie er im Bemessungszeitraum im Betrieb nach Monaten beschäftigt war. Dieser Teilanspruch ist beim Ausscheiden fällig!

Sofern bereits o.a. entstandene Ansprüche im laufenden Kalenderjahr abgewickelt worden sind, werden diese auf die weiteren Teilleistungen angerechnet.

BERECHNUNGSBASIS DES TEILANSPRUCHS

Die Berechnungsbasis des Anspruchs ist der Bruttolohn des Arbeitnehmers in den Monaten April bis September des laufenden Kalenderjahres. Es kann die Möglichkeit bestehen, dass wegen Ausscheidens oder Neueinstellung eines Arbeitnehmers der Berechnungszeitraum ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall berechnet sich der Teilanspruch auf der Basis des Durchschnittsstundenlohnes der letzten drei Beschäftigungsmonate, die dem Monat, in dem die Fälligkeit liegt, vorangehen. In allen anderen Fällen liegt er auf der Basis des letzten vollständigen Abrechnungsmonats, der zur Berechnung zur Verfügung steht.

III. ANSPRÜCHE BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Auch Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig Beschäftigte haben einen Anspruch auf Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens **sowie des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen**.

Ist die regelmäßige Arbeitszeit geringer als die tarifliche (z. B. 20 Stunden/Woche), so mindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch für ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Altersteilzeitgesetz.

Beispiel Berechnung Vollanspruch / Teilzeitbeschäftigung:

Durchschnittlicher Stundenlohn: € 14,61

Wochenarbeitszeit: 20 Stunden

= Teil eines 13. Monatseinkommens: € 14,61 x 50 ÷ 39 Std. x 20 Std. = € 374,62

= Arbeitgeberbeitrag z. Finanz. der Altersvorsorge: € 14,61 x 33 ÷ 39 Std. x 20 Std. = € 247,25

Handelt es sich bei der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers um nicht gleichbleibende Wochen- bzw. Monatsarbeitsstunden, so errechnet sich die zugrunde zu legende Stundenzahl aus der rechnerisch ermittelten und damit tatsächlich geleisteten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit!

IV. AUSZUBILDENDE

Für gewerbliche Auszubildende ist der Anspruch im Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Auszubildende im Dachdeckerhandwerk geregelt.

Arbeitnehmer, welche im Kalenderjahr ihre Lehrlingsausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung beendet haben und am 30. November noch bei ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt sind, erhalten einen Vollanspruch von 12/12 (vergl. Ansprüche I), berechnet nach ihrem durchschnittlichen Gesellenlohn. Der Arbeitgeber hat die ununterbrochene Weiterbeschäftigung der LAK nachzuweisen und zu melden.

DAS ERSTATTUNGSVERFAHREN

I. ERSTATTUNGSANTRAG

Da die Berechnungsbasis die Monate April bis September sind, kann die LAK die Erstattungsanträge erst zusenden, wenn die Meldungen bis einschließlich Monat September vorliegen. Nach Eingang und Verarbeitung Ihrer Beitragsmeldung für den Monat September schickt Ihnen die LAK ein Formular (Erstattungsantrag) für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu, der am 30. September bei Ihnen beschäftigt war.

In diesem Erstattungsantrag sind die für diesen Arbeitnehmer für die Monate April bis September gemeldeten Stunden und Löhne, der daraus berechnete durchschnittliche Stundenlohn sowie der sich ergebende Teil eines 13. Monatseinkommens und **Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen** eingedruckt.

II. WAS HABEN SIE ZU PRÜFEN?

Der LAK ist bei der Versendung der Erstattungsanträge nicht bekannt, ob der jeweilige Arbeitnehmer am 30. November noch in Ihrem Betrieb beschäftigt ist oder ob das Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Deshalb können nur Sie prüfen, ob bei dem jeweiligen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens bzw. **des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen** erfüllt werden oder nicht.

1. KÜRZUNGEN

Selbstverschuldete Fehltage (z. B. „Bummeltage“) mindern den Anspruch um 1/120. Sie sind entsprechend von Ihnen im Erstattungsantrag zu vermerken.

2. KURZARBEIT

Zeiten der Kurzarbeit werden nicht berücksichtigt, da diesen Zeiten keine Stunden mit Lohnanspruch gegenüberstehen.

III. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG IM LAUFENDEN KALENDERJAHR

Wird ein Anspruch im laufenden Kalenderjahr fällig, übermittelt die LAK auf schriftliche Anforderung des Arbeitgebers diesem einen individuell errechneten Erstattungsantrag.

Mit der Anforderung des Erstattungsantrages hat der Arbeitgeber den Namen des Arbeitnehmers, die Sozialversicherungsnummer, den Beendigungszeitpunkt sowie den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

IV. BESTÄTIGUNG UND AUSZAHLUNG DURCH DEN ARBEITGEBER

Nach Ihrer Prüfung des Erstattungsantrages bestätigen Sie auf diesem durch Ihre Unterschrift, dass die tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden, der durch Sie eingetragene Teil eines 13. Monatseinkommens an den Arbeitnehmer ausgezahlt und in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers berücksichtigt wird/wurde.

Des Weiteren bestätigen Sie, dass der **Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen** entsprechend in die Lohnabrechnung des Arbeitnehmers aufgenommen wurde.

V. WAS IST DEM ARBEITNEHMER AUSZUHÄNDIGEN?

Eine Durchschrift des Erstattungsantrages (Blatt 3) händigen Sie dem Arbeitnehmer aus; die Aushändigung der vorgenannten Durchschrift bestätigen Sie ebenfalls durch Ihre Unterschrift.

VI. ABWICKLUNG DES TEILES EINES 13. MONATSEINKOMMENS DURCH DIE LAK

Damit die LAK die von Ihnen ausgezahlten Beträge erstatten kann, reichen Sie bitte baldmöglichst die von Ihnen ausgefüllten Erstattungsanträge an die LAK ein.

Die Erstattung des Teiles eines 13. Monatseinkommens an den Arbeitgeber erfolgt nur dann, wenn Sie

- die Anspruchsvoraussetzungen geprüft,
- **die Anschrift des Arbeitnehmers eingetragen/ergänzt,**
- dem Arbeitnehmer eine Durchsicht des ausgefüllten Formulars ausgehändigt,
- **den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe berücksichtigt,**
- die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift bestätigt und
- den auszahlenden Betrag als Teil eines 13. Monatseinkommens eingetragen haben.

1. ANRECHNUNG BEI ÜBERTARIFLICHER ZAHLUNG

Der Anspruch auf einen Teil des 13. Monatseinkommens kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden. **Eine Anrechnung des Beitrages zur Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen auf Beiträge des Arbeitgebers zu einer anderen betrieblichen Altersvorsorge ist ausgeschlossen.**

2. ÜBERWEISUNG / VERRECHNUNG / BANKVERBINDUNG

Die Erstattungsleistung Teil eines 13. Monatseinkommens erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch Überweisung auf Ihr Bankkonto. Auf dem Formular „Zusammenstellung“ ist die bei uns gespeicherte Bankverbindung bereits vorgedruckt. Fehlt dieser Eintrag oder hat sich Ihre Bankverbindung geändert, so ergänzen Sie bitte die Daten entsprechend.

Bestehen Forderungen aus dem Beitragseinzug, so wird der sich aus der Erstattungsanforderung Teil eines 13. Monatseinkommens ergebende Betrag Ihrem Beitragskonto unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,34 € für jeden offenen Beitragsmonat gutgeschrieben. Ein noch verbleibendes Guthaben wird an Sie überwiesen.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, der für die individuelle Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet wird, wird durch die LAK an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks weitergeleitet.

BEITRAGS- UND STEUERPFlichten

Der Teil eines 13. Monatseinkommens unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks und der Winterbeschäftigungsumlage als auch der Lohnsteuer- und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung. **Für den Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen ist dies nicht der Fall!**

VERFALLFRISTEN

Die Ansprüche nach § 3 (Vollansprüche) des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens verfallen am 31. Mai 2011; die Ansprüche nach § 6.2 (unterjährige Teilansprüche) verfallen 3 Monate nach Fälligkeit.